

## **Finanzordnung SG Fichtenwalde 1965 e.V.**

### **§1 Grundsätze, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit**

1. Der Verein ist nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit zu führen. Die Aufwendungen müssen in einem wirtschaftlichen Verhältnis zu den erwarteten und erzielten Erträgen des laufenden Jahres stehen.
2. Für den Verein gilt das Kostendeckungsprinzip.
3. Im Rahmen des Solidaritätsprinzips müssen Verein und Sportgruppen die Aufrechterhaltung des Sportbetriebes ermöglichen.
4. Als finanzielle Mittel stehen dem Verein grundsätzlich nur die zu erwartenden Mitgliedsbeiträge zur Verfügung. Über die Verwendung von Einnahmen, deren Zugang nicht eindeutig gesichert ist (Spenden, Fördermittel, Zuschüsse etc.) ist im Vorstand gesondert zu beschließen.

### **§2 Finanzplan**

1. Für jedes Geschäftsjahr muss vom Vorstand ein Finanzplan der Mitgliederversammlung vorgelegt werden.
2. Die Finanzplanentwürfe der Sportgruppen sind bis zum 31.10. für das folgende Jahr beim Kassenwart einzureichen.
3. Der Finanzplanentwurf des Vereins wird im erweiterten Vorstand bis Ende November des laufenden Jahres beraten.
4. Vom Vorstand werden folgende Verwaltungsaufgaben übernommen und im Finanzplan aufgeführt:
  - 4.1. Sportstätten- Benutzungsgebühren für Training und Pflichtspielbetrieb
  - 4.2. Beiträge an die Dachverbände des Vereins
  - 4.3. Versicherungen und Steuern
  - 4.4. Kosten des Jugendausschusses
  - 4.5. Aufwandsentschädigungen für die Übungsleiter/Sportgruppenleiter und ehrenamtlich im Verein Tätige
  - 4.6. Aufwendungen für Ehrungen
  - 4.7. Kosten der Geschäftsstelle
  - 4.8. Betriebs- und Energiekosten
  - 4.9. Jahresabschlussveranstaltungen
5. Von den Sportgruppen werden folgende Aufgaben übernommen und müssen im Finanzplan enthalten sein:
  - 5.1. Kosten für die Durchführung von Wettkämpfen
  - 5.2. Kosten für die Anschaffung und Unterhaltung von Sportgeräten
  - 5.3. Kosten für die Anschaffung von Sportkleidung
  - 5.4. Startgebühren und Wettkampfgebühren
  - 5.5. Straf gelder
  - 5.6. Fahrgeldentschädigung
  - 5.7. Kosten für die Aus- und Weiterbildung
  - 5.8. Reisekosten zur Teilnahme an Lehrgängen und Tagungen
  - 5.9. Pokale, Preise Urkunden
  - 5.10. Trainingslager, Ausflüge und Ähnliches
6. Das Ergebnis der Beratung des erweiterten Vorstandes wird zur Beschlussfassung der Mitgliederversammlung vorgelegt. Durch die Mitgliederversammlung bestätigte Mittel kann der Übungsleiter nach dem 31.03. eines jeden Jahres bis zu einem Wert von 200,00 EUR bestellen. Anschaffungen über einen Wert von 200,00 EUR sind mit dem Technischen Leiter abzustimmen. Jeder Übungsleiter/Sportgruppenleiter hat den Auftrag, das kostengünstigste Angebot bei gleicher Qualität zu bestellen.
7. Im laufenden Geschäftsjahr vorgetragene schriftliche Wünsche außerhalb des Finanzplanes werden zeitnah im Vorstand behandelt. Ausnahmen bilden Reparaturen u.ä..

### **§3 Jahresabschluss**

1. Im Jahresabschluss müssen alle Einnahmen und Ausgaben des Vereins und der Sportgruppen für das abgelaufene Geschäftsjahr nachgewiesen werden. Im Jahresabschluss muss darüber hinaus eine Schulden- und Vermögensübersicht enthalten sein.
2. Der Jahresabschluss ist von den gewählten Kassenprüfern gem. §17 der Vereinsatzung zu prüfen. Darüber hinaus sind die Kassenprüfer berechtigt, regelmäßige Prüfungen durchzuführen.
3. Die Kassenprüfer überwachen die Einhaltung der Finanzordnung.

### **§4 Verwaltung der Finanzmittel**

1. Alle Finanzgeschäfte werden über die Vereinskasse und das Vereinsgirokonto abgewickelt.
2. Der Kassenwart verwaltet die Vereinskasse und das Vereinsgirokonto.
3. Alle Einnahmen und Ausgaben der Sportgruppen werden sportgruppenweise verbucht.
4. Zahlungen bzw. Überweisungen werden vom Kassenwart geleistet, wenn sie nach § 6 dieser Finanzordnung ordnungsgemäß ausgewiesen sind und im Rahmen des Finanzplanes noch ausreichende Finanzmittel zur Verfügung stehen.
5. Der Kassenwart und die Übungsleiter sind für die Einhaltung des Finanzplanes in ihrem Zuständigkeitsbereich verantwortlich.

## **§5 Erhebungen und Verwendung der Finanzmittel**

1. Der Finanzbedarf des Vorstandes (vgl. § 2 Nr. 4) wird aus den Einnahmen gedeckt.
2. Die Sportgruppen sind aus steuerlichen Gründen nicht berechtigt, eigene Werbeverträge abzuschließen. Erlöse aus Werbeverträgen kommen der jeweiligen Sportgruppe zu gute.
3. Die Finanzmittel sind gem. § 2 dieser Finanzordnung zu verwenden.

## **§6 Zahlungsverkehr**

1. Der gesamte Zahlungsverkehr wird vorwiegend bargeldlos abgewickelt. Alle Einnahmen und Ausgaben sind zeitnah über das Kassen- und Bankbuch abzuwickeln.
2. Über jede Einnahme und Ausgabe muss ein Beleg vorhanden sein. Der Beleg muss den Tag der Ausgabe, den zu zahlenden Betrag, die Mehrwertsteuer und den Verwendungszweck enthalten.
3. Bei Gesamtabrechnungen muss auf einem Deckblatt die Zahl der Unterbelege vermerkt werden.
4. Vor der Anweisung bzw. Auszahlung eines Rechnungsbetrages durch den Kassierer müssen 2 Personen des Vorstandes die sachliche Richtigkeit der Ausgabe durch ihre Unterschriften bestätigen.
5. Die bestätigten Rechnungen sind dem Kassenwart rechtzeitig zur Begleichung einzureichen.
6. Wegen des Jahresabschlusses sind Barauslagen bis zum letzten Sprechtag SG Fichtenwalde 1965 e.V. des laufenden Jahres beim Kassenwart abzurechnen.
7. Zur Vorbereitung von Veranstaltungen ist dem Kassenwart gestattet, nach Zustimmung durch den Vorstand, Vorschüsse in Höhe des zu erwartenden Bedarfs zu gewähren. Diese Vorschüsse sind spätestens 10 Tage nach Beendigung der Veranstaltung abzurechnen.

## **§7 Eingehen von Verbindlichkeiten**

1. Alle Entscheidungen, die den Verein finanziell verpflichten, sollen sich im Rahmen des genehmigten Finanzplanes bewegen. Die Entscheidung darüber, ob im Einzelfall der Finanzplan im Rahmen der Überschüsse überschritten werden darf, trifft der Vorstand.

## **§8 Inventar**

1. Zur Erfassung des Inventars ist vom Technischen Leiter ein Inventarverzeichnis anzulegen.
2. Jährlich ist jeweils zum 01.02. dem Vorstand durch den technischen Leiter eine Inventurliste vorzulegen.
3. Es sind alle Gegenstände aufzunehmen, die nicht zum Verbrauch bestimmt sind.
4. Die Inventarliste muss enthalten:
  - Bezeichnung des Gegenstandes mit kurzer Beschreibung
  - die Inventarnummer
  - Anschaffungsdatum
  - Anschaffungswert
  - beschaffende Sportgruppe
  - Aufbewahrungsort
5. Unbrauchbares bzw. überzähliges Gerät und Inventar ist möglichst gewinnbringend zu veräußern. Der Erlös des Gerätes bzw. Inventars muss dem Verein unter Vorlage eines Beleges zugeführt werden. Über verschenkte, ausgesonderte oder verschrottete Gegenstände ist ein Beleg vorzulegen mit einer kurzen Begründung.
6. Sämtliche in den Sportgruppen vorhandene Werte (Inventar, Sportgeräte usw.) sind alleiniges Vermögen des Vereins. Dabei ist es gleichgültig, ob sie erworben wurden oder durch Schenkungen zufließen.

## **§9 Zuschüsse**

1. Zweckgebundene Zuschüsse der Kommune und anderer öffentlicher wie privater Stellen sind bestimmungsgemäß zu verwenden.
2. Über nicht zweck- oder sportgruppengebundene Zuschüsse der Kommune und anderer öffentlicher wie privater Stellen entscheidet der Vorstand.
3. Jugendzuschüsse sind für die Jugendarbeit zu verwenden.

## **§10 Kosten**

### **10.1. Aus- und Weiterbildung**

Die SG Fichtenwalde 1965 e.V. übernimmt die Kurs- bzw. Lehrgangsgebühren nach Unterzeichnung eines Lehrgangsvertrages. Die Art und die Höhe der Zuwendung richten sich nach den Festlegungen des Lehrvertrages.

### **10.2. Telefongebühren**

Telefonkosten des Vorstandes und der Übungsleiter/Sportgruppenleiter werden entsprechend dem Vordruck – Abrechnung Telefonkosten – erstattet.

### **10.3. Fahrtkosten**

Werden für die SG Fichtenwalde 1965 e.V. notwendige Fahrten mit dem privaten PKW durchgeführt, erfolgt folgende Vergütung:

pro km 0,15 €

pro mitgenommene Person 0,02 €

Für die Abrechnung ist der Vordruck „Abrechnung Fahrtkosten PKW“ zu verwenden.

### **10.4. Aufwandsentschädigungen**

Alle ehrenamtlich tätigen für die SG Fichtenwalde 1965 e.V. erhalten eine Aufwandsentschädigung. Diese richtet sich nach den im Finanzplan zur Verfügung gestellten Mitteln der SG Fichtenwalde 1965 e.V. und den

Zuschüssen des LSB und KSB.

Die Auswertung über die Aktivitäten der Übungsleiter sowie der ehrenamtlich tätigen Sportfreunde und die damit verbundene Festlegung der Höhe der auszahlenden Aufwandsentschädigung erfolgt durch den Vorstand der SG Fichtenwalde 1965 e.V.

#### 10.5. Ehrungen

Zur Ehrung von Sportfreunden (runde Geburtstage, besondere Leistungen für die SG Fichtenwalde 1965 e.V.) kann ein Präsent in Höhe von 30,00 € und ein Blumenstrauß überreicht werden. Als runde Geburtstage gelten Jubiläen ab 70; 75; 80 . . .

#### 10.6. Förderung der Gemeinschaft

Zur Förderung der Gemeinschaft stehen ab April des laufenden Jahres pro Mitglied, das seinen Beitrag gezahlt hat, 6,00 € für eine gemeinsame Veranstaltung der Sportgruppe zur Verfügung.

### **§11 In-Kraft-Treten**

Diese Finanzordnung tritt mit durch Beschluss des erweiterten Vorstandes am 10.10.2008 in Kraft.